

Synopse der Bestimmungen über potentiell gefährliche Hunde

geltende Bestimmungen

neu vorgeschlagen

Hundegesetz <i>kein Titel</i> § 2. Abs. 4 ⁴ Wer mehr als zwei Hunde hält oder Hunde gewerbsmässig züchtet, bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes.	Hundegesetz <i>Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht</i> § 3. Alle im Kanton Basel-Stadt gehaltenen Hunde sind mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. ²Die Kennzeichnung neugeborener Hunde muss spätestens drei Monate nach der Geburt erfolgen. <i>Bewilligungspflicht</i> a) <i>generell</i> § 7. Wer mehr als zwei Hunde hält oder zu halten gedenkt oder Hunde gewerbsmässig züchtet, bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.
---	---

Abs. 5

⁵ Das Halten von potentiell gefährlichen Hunden bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes. Bei der geplanten Anschaffung eines Hundes muss diese Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes eingeholt werden.

b) für bestimmte Hunderassen

§ 8. Das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Bewilligung ist vor dem Erwerb des Hundes einzuholen. Dabei wird überprüft, ob die zukünftige Hundehalterin oder der zukünftige Hundehalter alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, die zur Haltung eines solchen Hundes verlangt werden.

² Als potentiell gefährlich gelten Hunde, die ein der Situation nicht angemessenes oder ein ausgeprägtes Aggressionsverhalten gegen Menschen oder Tiere zeigen und durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen und Tiere gefährden können. Der Regierungsrat erstellt auf Antrag der für Hunde zuständigen Stelle des Kantons eine Liste der als potentiell gefährlich eingestuften Hunderassen.

³ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist und bzw. oder, wenn berechtigter und begründeter Verdacht besteht, dass die Anschaffung und Haltung des potentiell gefährlichen Hundes missbräuchlich ist.

Sie wird erteilt, wenn a) die Hundehalterin oder der Hundehalter den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt, über einen guten Leumund verfügt und nicht wegen Gewaltdelikten oder Förderung der Prostitution vorbestraft ist; b) die Hundehalterin oder der Hundehalter mindestens 20 Jahre alt ist; c) ein Herkunftsnachweis des Hundes erbracht wird, aus dem hervorgeht, dass der Hund aus einer Zucht kommt, die den kynologischen Anforderungen genügt und im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung vertretbar ist; d) das Tier mittels Mikrochip eindeutig gekennzeichnet wird. ⁶ Das Veterinäramt ist berechtigt, einen Hund bei Feststellen von Verhaltensauffälligkeiten zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters unter Beobachtung zu stellen. Das Nähere, insbesondere weitere Auflagen und Bedingungen, wird durch die Verordnung bestimmt.	⁴ Die Bewilligung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: a) die Hundehalterin oder der Hundehalter hat den Nachweis der genügenden kynologischen Fachkenntnisse erbracht; b) sie bzw. er verfügt über einen ungetrübten Leumund und ist nicht wegen eines Deliktes vorbestraft, welches das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt; c) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist mindestens 25 Jahre alt; d) es wurde ein Herkunftsnachweis des Hundes erbracht, aus dem hervorgeht, dass der Hund aus einer Zucht oder einer Haltung stammt, die den kynologischen Anforderungen genügt und im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung vertretbar ist; e) es wurden keine offensichtlichen Verhaltensauffälligkeiten beim Hund festgestellt; werden solche festgestellt und wären alle anderen Voraussetzungen gegeben, kann die Bewilligung mit sichernden Auflagen verbunden werden; f) wenn kein weiterer potentiell gefährlicher Hund im gleichen Haushalt gehalten wird. ⁵ Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Hundehalters bzw. der Hundehalterin, so kann die Bewilligung zur Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes in Wiedererwägung gezogen werden.
--	--

	<i>Anwendung auf andere Hunde</i> § 9. Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall die Vorschriften über das Halten potentiell gefährlicher Hunde auch für andere gefährdend auffällige Hunde zur Anwendung bringen.
<u>Hundeverordnung</u> § 15a. Die Bewilligung zur Anschaffung und Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes wird vom Veterinäramt erteilt, wenn die Voraussetzungen von § 2 Abs. 5 und 6 des Hundegesetzes gegeben sind. ² Die Halterin oder der Halter eines solchen Hundes hat a) sich zum Besuch von vom Veterinäramt anerkannten Welpenspiel und/ oder Hunde-Erziehungskursen zu verpflichten. Das Veterinäramt legt die Frist fest, innert welcher solche Kurse absolviert worden sein müssen. Es erstellt eine Liste der als anerkannt geltenden Kurse; b) den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken zu erbringen, in welcher die Risiken der Haltung eines potentiell gefährlichen Hundes ausdrücklich eingeschlossen sind; c) dem Bewilligungsgesuch einen Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister beizulegen.	<u>Hundegesetz</u> <i>Massnahmen</i> § 11. Zeigt ein Hund Verhaltensauffälligkeiten, entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die zu treffenden Massnahmen. ² Als Massnahmen können einzeln und/oder kumulativ angeordnet werden: a) Unterstellung des Hundes unter temporäre Beobachtung; b) Verpflichtung der Hundehalterin oder des Hundehalters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund; c) Durchführung eines Wesenstestes des Hundes; d) Bezeichnung bzw. Festlegung von Personen, welche den Hund ausführen dürfen; e) Verpflichtung zum Anlegen eines völlig sichernden Maulkorbes ausserhalb des Hauses; f) Verpflichtung, den Hund immer an der Leine zu führen; g) Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden und einzusetzen; h) Entzug des Hundes zum Zwecke der Neuplatzierung; i) Einschläferung des Hundes; j) Verhängung eines generellen Hundehaltungsverbotes gegen eine Person.

³ Das Veterinäramt kann verlangen, dass ein potentiell gefährlicher Hund im Zusammenhang mit der jährlichen Steuererhebung oder bei Bedarf dem Amt vorzuführen ist. ⁴ Das Veterinäramt kann weitere Auflagen verfügen und Bedingungen festlegen, wenn sich dies im Einzelfall als notwendig erweist. ⁵ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt und/oder werden die in der Bewilligung enthaltenen Auflagen nicht eingehalten oder zeigt ein potentiell gefährlicher Hund Verhaltensauffälligkeiten, entscheidet das Veterinäramt über die zu treffenden Massnahmen (z.B. temporäre Beobachtung des Hundes, Verpflichtung zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund, Durchführen eines Wesenstests, Bezeichnung/Festlegung von Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Maulkorb und/oder Leinenzwang, Verbote der Ausbildung und des Einsatzes des Hundes zum Schutzdienst, Anordnung eines Wechsels in der Hundehaltung, Verzicht auf das Tier durch Abgabe in ein Tierheim oder Bezeichnung des Tieres als unzulässig nach § 14 dieser Verordnung usw.). Falls notwendig (d. h. wenn schwerwiegende Zwischenfälle mit einem Hund schon vorgekommen oder ernsthaft zu befürchten sind) kann das Veterinäramt das Einschläfern des Tieres anordnen. ⁶ Das Halten von Diensthunden der Polizei, des Militärs und des Grenzschatzes ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die gemäss Abs. 5 hievorgesehene Massnahmen gelten sinngemäss auch für diese Hunde.	³ Ist Gefahr im Verzuge oder besteht sonst wie dringender und begründeter Verdacht, dass von einem potentiell gefährlichen Hund oder einem anderen in seinem Verhalten auffälligen Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht, kann dieser zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung beschlagnahmt und an einem sicheren Ort in Obhut gegeben werden. Die Kosten für die Unterbringung des Hundes gehen zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters. ⁴ Weitere Massnahmen im Einzelfall bleiben vorbehalten.
---	---

⁷ Das Veterinäramt erstellt eine Liste der als potentiell gefährlich geltenden Hunderassen und publiziert diese. Mit eingeschlossen sind auch Kreuzungen mit diesen Rassen. Die Liste wird periodisch bei Notwendigkeit angepasst; sie unterliegt der Genehmigung des Sanitätsdepartementes.

Verbot von potentiell gefährlichen Hunden

§ 12. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Import, die Zucht und/oder die Haltung von bestimmten Rassen potentiell gefährlicher Hunde für das ganze Kantonsgebiet als verboten zu erklären.

² Ferner kann der Regierungsrat für bestimmte Rassen potentiell gefährlicher Hunde einen generellen Maulkorb- und/oder Leinenzwang anordnen.

Meldepflicht

§ 13. Human- und Veterinärmediziner/-innen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Bissattacken durch Hunde gegen Menschen erhalten, sind verpflichtet, diese der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.